

BEBAUUNGSPLAN

STADT KASSEL

für das Gebiet zwischen Ahnatalstraße, Lerchenfeldstraße, Am Kubergraben und Am Gesänge

Nr. 7 IV/8

Festsetzungen

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bau NVO wird auf Bauwerke für Asch- und Müllbehälter, Pergolen und Gartenläuben mit nicht mehr als 15cm umbauten Raum außerhalb der ~~Bauweise beschränkt~~ überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt.
Im räumlichen Geltungsbereich sind gemäß § 3 Abs. 4 Bau NVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Die Zahl der Vollgeschosse = 2 wird als Höchstgrenze festgesetzt.

Außerdem gelten die Vorschriften der §§ 6, ~~19-22~~ ¹⁹⁻²², 24-26, ~~28-31~~ ²⁸⁻³¹, 33-36, 39-40, 42-43, 45 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, 46-48, 50-54 BSK 1959 fort.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und Baulinien begrenzt.



Legende (Planzeichen)

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes (unverbindlich)
- vorhandene Bebauung
- geplante Bebauung:
- zweigeschossige Wohnbauten (Die eingetragene Firstrichtung ist verbindlich)
- Garagen
- vorhandene öffentliche Verkehrsflächen
- geplante öffentliche Verkehrsflächen
- geplante private Verkehrsflächen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Baulinien
- Baugrenzen
- neuzubildende Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- WR-o-2 Reines Wohngebiet, offene Bauweise, zweigeschossig (§ 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962)
- Einfriedigung: 80cm hohe Hecke, Drahtzaun hinter Hecke zulässig
- Wohnbauten } Satteldach 30° Dachneigung
- freistehende Garagen } Satteldach 30° Dachneigung
- angebaute Garagen: Flachdach 6° nach hinten geneigt

Neu festgesetzt im Bebauungsplan Nr. IV/48 vom 10.2.1978

Maßstab 1:1000

Aufgestellt gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Mai 1962. Kassel, den 28. Juli 1964.

Die Stadtverordnetenversammlung:
Freidhof
Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 13. Juli 1962 bis einschließlich 11. August 1962 und vom 6. Mai 1963 bis einschließlich 6. Juni 1963. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 27 vom 6. Juli 1962 und Nr. 17 vom 26. April 1963. Kassel, den 15. April 1964.

Amt für Stadtplanung:
Kobening
Städt. Oberbaurat

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juli 1964. Kassel, den 28. Juli 1964.

Die Stadtverordnetenversammlung:
Freidhof
Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde: **Genehmigt**

Kassel, den 9. Januar 1964
Der Regierungspräsident
i. A.
Koch

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 54 vom 30. Dezember 1964 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Kassel, den 5. Januar 1965

Wunder
Städt. Baurat